

Fragen zu den Preisbremsen für Strom, Wärme und Gas

(Stand: 10.03.2023)

Vorbemerkung BMWK

BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die Darstellung allein unsere aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.

Übergreifend:

1. Welche Behörde wird als Prüfbehörde festgelegt?

Es ist vorgesehen, sehr zeitnah eine Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen, die die Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts ermöglicht, der die Aufgaben der Prüfbehörde übertragen werden sollen.

2. Bis zum 15. Juli 2023 müssen die Unternehmen eine Selbstverpflichtungserklärung, einen Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung für die Arbeitsplatzhaltungspflicht einreichen. Insbesondere bezüglich Form und Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung besteht Unsicherheit in den Betrieben. Es wäre zur Schaffung von Rechtssicherheit notwendig, kurzfristig die zuständige Behörde zu benennen und mitzuteilen, ob es eine Mustererklärung geben wird. Wird es von der Prüfbehörde eine Muster-Selbstverpflichtungserklärung für die gesetzliche Arbeitsplatzhaltungspflicht geben?

Die Standardisierung erforderlicher Erklärungen nach EWPBG und StromPBG durch Bereitstellung entsprechender Muster wird angestrebt.

3. Wie wirken sich Unternehmenskäufe und -verkäufe auf die 90 %-ige Arbeitsplatzhaltungsquote nach § 37 Abs. 1 S. 2 StromPBG aus § 37 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StromPBG trifft u.a. Regelungen zum Betriebsübergang: Darin ist vorgesehen, dass die Prüfbehörde im Rahmen der Prüfung von Rückforderungen gewährter Entlastungen im Rahmen einer Ermessensentscheidung berücksichtigt, in welchem Umfang die zum 01. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente bis zum 30. April 2025 beim Rechtsnachfolger erhalten geblieben sind. Das Gesetz scheint damit davon auszugehen, dass die Erhaltungspflicht den Rechtsnachfolger trifft, so dass für den Fall, dass lediglich das verkaufende Unternehmen der Arbeitsplatzhaltungspflicht unterliegt, diesem beim Rechtsnachfolger erhalten gebliebene Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente im Rahmen einer Prüfung zugerechnet werden können. In dem Fall, in dem sowohl kaufendes als auch verkaufendes Unternehmen

der Arbeitsplatzerhaltungspflicht unterliegen, ist aus unserer Sicht jedoch unklar, ob die beim Rechtsnachfolger erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente im kaufenden oder verkaufenden Unternehmen berücksichtigt werden können; unwahrscheinlich erscheint es zumindest, dass die Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente für beide Unternehmen gelten. Unklar ist auch, ob ein Unternehmen (mit Arbeitsplatzerhaltungspflicht), welches einen Betriebsteil kauft und z.B. in anderen Betriebsteilen Arbeitsplätze abbaut, die Anzahl der abgebauten Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente durch solche aus dem Kauf hinzugewonnene "kompensieren" kann.

Die Preisbremsengesetze bestimmen eine Arbeitsplatzerhaltungspflicht derjenigen Unternehmen, die mehr als 2 Millionen Euro Entlastung bekommen. Diejenigen Unternehmen, die eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben haben, vor dem 30. April 2024 ihren Betrieb ganz oder teilweise verkaufen und dadurch die 90%-Erhaltungspflicht nicht einhalten, sollen durch den Umstand des Verkaufs keine Rückzahlung befürchten, wenn der Käufer-Rechtsnachfolger die entsprechenden Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente erhält. Der Verweis auf Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder beim Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs war auch wichtig, damit das StromPBG und das EWPBG nicht im Widerspruch zu den dort bereits geregelten Pflichten stehen, konkrete Arbeitsverhältnisse zu übernehmen.

Wenn beide (Käufer und Verkäufer) je einzeln einer Pflicht zum Arbeitsplatzerhalt nach § 37 Abs. 1 S. 2 StromPBG/ § 29 Abs. 1 S.2 EWPBG unterliegen, soll keine „Doppelverbuchung“ stattfinden: Dadurch, dass die Prüfbehörde beide Unternehmen prüfen würde, ist auch ein Abgleich gewährleistet.

„Kompensation“ von abgebauten Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten durch Kauf von Betriebsteilen: Eine pauschalierte Stellungnahme ist aufgrund der Vielfalt von Unternehmenskäufen nicht möglich, es wird auf die Umstände des Einzelfalles ankommen, die die Prüfbehörde in pflichtgemäßer Ermessensausübung einbeziehen muss. Allerdings findet keine Verbundbetrachtung statt, s. Gesetzesbegründung: Eine Querkompensation im Konzern ist daher nicht möglich.

4. Nach §§ 1 und 3 EWPBG und StromPBG sollen Letztverbraucher für Strom, Wärme und Gas entlastet werden, was auch Letztverbraucher in der Ersatz- und Notversorgung einbezieht. § 9 EWPBG und § 5 StromPBG definieren den maßgeblichen Differenzbetrag jedoch in Bezug zu einem vertraglich fixierten Preis, den es bei einem gesetzlich begründeten Lieferverhältnis nicht gibt. In Konsequenz schließen einige Lieferanten die Preisbremse bei Ersatz- und/oder Notversorgung aus. Greifen die Preisbremsen auch in der Ersatz- und/oder Notversorgung?

Wird im Hinblick auf Korrekturnovelle gegenwärtig geklärt. Eine Einbeziehung wird angestrebt.

EWPBG

5. Regelungslücke: In Paragraphen 3 und 6 EWPBG sind aktuell SLP-Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch über 1.500.000 kWh nicht erfasst. Wird dies behoben?

Die Entlastungsabsicht des EWPBG erstreckt sich auch auf SLP-Entnahmestellen mit Jahresverbrauch über 1.500.000 kWh. BMWK strebt eine Anpassung im Gesetz an, nach der die Entlastung auf Basis des § 6 erfolgt und das Entlastungskontingent auf Grundlage der Jahresverbrauchsprognose von September 2022 bestimmt wird.

6. Nach § 5 StromBPG gibt es eine eindeutige Definition der Bezugsgröße für die Einordnung in eine Entlastungsgruppe (SLP = aktuelle Verbrauchsprognose, RLM = gemessene oder festgestellte Verbrauchsmenge 2021). Die §§ 3 und 6 des EWPBG lassen einen solchen Bezug für die Einordnung in eine Entlastungsgruppe offen. Welcher Referenzzeitraum gilt für die Einordnung in eine Entlastungsgruppe nach EWPBG?

Siehe §§ 10 EWPBG für Erdgas und §§ 17 für Wärme. Für Letztverbraucher bzw. Kunden, die einen Anspruch nach § 3 Absatz 1 bzw. § 11 haben: Jahresverbrauchsprognose des Versorgers vom September 2022. Für Letztverbraucher, die einen Anspruch nach §6 oder §7 Abs. 2 bzw. §14 Abs. 1 oder 2 haben: Kalenderjahr 2021.

7. § 9 EWPBG definiert den maßgeblichen Differenzbetrag als Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis. Während § 5 StromBPG dabei auch auf gewichtete (Vormonats-)Durchschnittspreise abstellt, mit ggf. nachgelagerter IST-SOLL-Korrektur, fehlt diese Klarstellung beim EWPBG. Soll bei Spotmarktverträgen in der Preisbremse nach EWPBG tatsächlich der Preis des ersten Tages eines Kalendermonats gelten oder ist eine Regelung analog StromBPG vorgesehen?

BMWK strebt Anpassung an StromBPG (Durchschnittspreise bei zeitvariablen Tarifen maßgeblich für Differenzbetrag) im Zuge der Korrekturnovelle an.

8. Welcher Referenzpreis bzw. welches Entlastungskontingent ist ausschlaggebend bei deutlichen Änderungen des Jahresverbrauchs von RLM-Kunden?

Im EWPBG bestimmt sich der Referenzpreis und das entsprechende Entlastungskontingent daran, ob der Letztverbraucher zum Zeitpunkt der Entlastung die Anforderungen des §3 EWPBG – oder, falls nicht, die Anforderungen des §§6 oder 7 EWPBG – erfüllt. Veränderungen im Verbrauch zwischen dem Referenzjahr 2021 und dem zeitlichen Anwendungsbereich des Preisbremsen werden bei der Entscheidung, ob die Entlastung nach §§ 3, 6 oder 7 EWPBG erfolgt, nicht berücksichtigt.

9. Ein Unternehmen wird im RLM-Verfahren bilanziert und hatte 2021 einen Jahresverbrauch von 1,7 Mio. kWh. Durch Energieeffizienzmaßnahmen Mitte

2022 hat sich der durchschnittliche Monats-Verbrauch bereits reduziert. Unklar ist, ob das Unternehmen in 2023 einen Verbrauch von mindestens 1,5 Mio. kWh haben wird.

Fragen:

- ***Ist es korrekt, dass für die Einordnung, welcher Entlastungsbetrag (70 % des Verbrauches zu 7 ct/kWh bzw. 80 % zu 12 ct/kWh) anzusetzen ist, ausschließlich der Jahresverbrauch aus 2021 anzusetzen ist und er damit für die Entlastungsmaßnahmen „belohnt“ wird, weil er ggf. 40 % des damaligen Verbrauches einspart und die Entlastung entsprechend höher ausfällt?***

Korrekt. Die Höhe der Entlastung und die Einordnung bemisst sich nicht nach dem aktuellen Verbrauch, sondern nach dem Verbrauch im Referenzzeitraum.

- ***Gilt dies auch dann, wenn der Betrieb eine Wärmepumpe installieren lässt, wofür er zusätzlich einen höheren Entlastungsbetrag nach dem Strompreisbremsegesetz in Anspruch nehmen kann?***

Ja, das gilt für den Fall, dass weiter Gas bezogen wird und es nicht zu einer Netto-Auszahlung kommt.

10. Sowohl StromPBG als auch EWPBG verwenden den Begriff der „Netzentnahme“, so dass in beiden Fällen der Anwendungsbereich des Gesetzes auf „Netzentnahmen“ beschränkt ist. Im industriellen Umfeld sind sog. Kundenanlagen vorzufinden, die kein Netz im Sinne des EnWG darstellen. Daher ist davon auszugehen, dass die innerhalb dieser Kundenanlagen entnommenen Energiemengen, das Kriterium der Netzentnahme nicht erfüllen. In der Gesetzesbegründung des StromPBG ist dies so klargestellt, während in der Begründung zum EWPBG die Entnahme von Erdgas und Wärme in Kundenanlagen mit einer Entnahme aus dem Netz der allg. Versorgung gleichzusetzen ist. Sind demnach die Stromentnahmen von Industriekunden in Kundenanlagen nicht entlastungsfähig, während für deren Erdgas- bzw. Wärmeentnahmen der Garantipreis beansprucht werden könnte?

Es ist korrekt, dass das StromPBG und das EWPBG Kundenanlagen unterschiedlich behandeln. Während das EWPBG sich bei der Netzentnahme nicht auf die Definition des EnWG bezieht und eine Entlastung von Letztverbrauchern oder Kunden innerhalb von Kundenanlagen erlaubt, ist dies im StromPBG nicht vorgesehen. Dies ist durch die zusätzliche Komplexität begründet, die mit Teil 3 StromPBG (Abschöpfung Überschusserlöse) einhergeht. Sie erschwert die rechtssichere Berücksichtigung von Erzeugungsanlagen und Verbrauchern erheblich. Mit dem gewählten Anwendungsbereich wurde eine administrativ umsetzbare Regelung gefunden. Im Bereich des EWPBG war aus Sicht des BMWK die Frage der rechtssicheren Umsetzung weniger kritisch. Entsprechend wurde ein breiterer Anwendungsbereich gewählt.

KWK-Anlagen

11. In Fällen von Entlastungen von mehr als 2 Mio. € sind nur selbst vom jeweiligen Rechtsträger verbrauchte Energiemengen gemäß Betreiberkriterium zu berücksichtigen. Ist in Fällen der Eigenzeugung/Eigenversorgung auch davon auszugehen, dass das Kriterium der Zeitgleichheitserfordernis zu erfüllen ist?

[Die Aussage, dass nur für Gas, das für die Produktion selbstverbraucher Wärme- und Strommengen eingesetzt wird, Entlastungen möglich sind, ist korrekt. Sie gilt auch in Fällen, in denen die Entlastung kleiner als 2 Mio. Euro ist. Die Berechnung erfolgt nach §10, Absatz 4 nach anerkannten Regeln der Technik auf Basis der Jahresverbrauchsmenge (entweder für das Jahr 2021 oder die Jahresverbrauchsprognose aus Sep. 22). Ein „Zeitgleichheitserfordernis“ ist uns in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

12. Ist es korrekt, dass Netzentnahmestellen, an denen eine KWK-Anlage installiert ist, dazu führen, dass die Entlastung nach §4 (5)/§ 3 (5) EWPG auf 2 Mio. Euro begrenzt ist, auch wenn es sich um eine reine Eigenversorgungsanlage (Strom und Wärme werden vollständig selbst verbraucht) handelt?

Nein. § 3 Absatz 5 EWPGB bezieht sich ausschließlich auf Unternehmen, deren Haupttätigkeit im Energiesektor liegt. Betreiber von KWK-Anlagen, welche Wärme oder Strom nur teilweise an Dritte veräußern, sind davon nicht erfasst. Eine Klarstellung dahingehend ist für die kommende Novelle vorgesehen.

StromPBG

13. Sind Entlastungen nach dem StromPBG auch für ausländische Unternehmen möglich? § 3 Abs. 1 StromPBG stellt für die Entlastung der Letztverbraucher auf den verbrauchten Strom im Bundesgebiet ab. Daraus ist zu schlussfolgern, dass nur Netzentnahmestellen innerhalb Deutschlands nach dem StromPBG entlastet werden und somit als Entlastungen nach dem StromPBG bei der Ermittlung der 2-Mio. -Euro-Schwelle in § 37 StromPBG zu berücksichtigen sind. Ist diese Auslegung korrekt?

Ja, das ist korrekt. Auch bei der Ermittlung der Höchstgrenzen sind auf die Entlastungsbeträge abzustellen, die gemäß der Definition in § 2 Nummer 5 kumuliert in die Ermittlung der Entlastungssumme eingehen.

Bei grenzüberschreitenden Unternehmensverbänden gilt mit Blick auf die Höchstgrenzen: Sämtliche Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Abs. 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 genannten Beziehung stehen, sind einzubeziehen (vgl. § 2 Nr. 16 EWPG). Dies kann auch Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten der EU oder auch in Drittländern betreffen, aber nur soweit ihre deutschen Betriebsstätten Entlastung erhalten. Entlastungen in anderen EU-Mitgliedstaaten müssen nicht auf die Höchstgrenzen in DEU angerechnet werden.

14. Bei Baustellen kann nicht auf Verbrauchsprognosen (auch nicht der Netzbetreiber) abgestellt werden. Unklar ist zudem, ob das Unternehmen unter die Haushalts- oder Gewerbestrompreisbremse fällt. Welche Entlastungsbeträge greifen ab wann beim sog. Baustrom?

Praxisbeispiel:

Eine Baustelle beginnt z. B. am 15.03.2023. Das Unternehmen beantragt einen Stromzähler beim Versorger vor Ort. Der Stromzähler wird vom Monteur des Versorgers eingebaut und ein Wandlungsfaktor wird festgelegt. Die Laufzeit der Baustelle geht von 3 Monaten bis 2 Jahren, je nach Baustellengröße und Auftragsvolumen. Die Verbräuche variieren zwischen 20.000 und 300.000 kWh und werden u.a. davon beeinflusst, ob im Winter geheizt werden muss, damit die Gewerke weiterarbeiten können, ob Trocknungsmaßnahmen notwendig sind oder wie viele Kräne sich auf der Baustelle befinden. Der Verbrauch steigt normalerweise kontinuierlich an.

Fragen:

- **Ist es korrekt, dass hier die Regelungen für nicht-standardisierte Lastprofile zum Tragen kommen, oder kann das Unternehmen bei der Nutzung des Grundversorgertarifs des Energieversorgers auch als SLP-Kunde behandelt werden? Falls ja, wovon hängt die Wahl ab? Ist es korrekt, dass gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2b ein Entlastungsbetrag erstmals ab Juli 2023 in Anspruch genommen werden kann, da für die geschätzte Strommenge „drei volle Kalendermonate nach dem 31. Dezember 2021 verfügbar“ sein müssen?**
- **Bis einschließlich März 2024 müsste monatlich der laufend gemessene Verbrauch auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet werden, der zur Ermittlung des Entlastungsbetrages heranzuziehen ist – ist das korrekt?**
- **Ändert sich die Sachlage, wenn das Unternehmen den Strom nicht direkt über den Energieversorger vor Ort bezieht, sondern dauerhaft eine Firma mit der Sicherstellung der Stromlieferung beauftragt hat (zu einem festen Preis und unabhängig davon, wo sich die Baustelle befindet)? Denn hieraus könnten ja Verbrauchsprognosen auf Basis vergleichbarer Baustellen der Vergangenheit erstellt werden, wobei das Unternehmen aber nicht mehr direkter Vertragspartner des Energieversorgers ist.**
- **Wie verfahren Generalunternehmer, die die Stromkosten in Form einer Umlage, den am Bau beteiligten und vom Generalunternehmer beauftragten Firmen in Rechnung stellen? Wann müssen diese die gewährten Entlastungsbeträge weitergeben?**

Welche Messung erfolgen soll, sollte anhand des konkreten Einzelfalls mit dem Energieversorgungsunternehmen abgestimmt werden. In der Regel erhalten Gewerkekunden mit einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh einen SLP-Zähler. In diesem Fall, erstellt der Verteilnetzbetreiber anhand der ihm vorliegenden Informationen auch für neue Entnahmestellen eine Jahresverbrauchsprognose. An dieser Jahresverbrauchsprognose bemisst sich dann das Entlastungskontingent.

Ab einem Jahresverbrauch von ca. 100.000 kWh werden RLM-Zähler verwendet. Wir gehen in der Regel davon aus, dass es sich bei Baustellen um RLM-Zähler handelt, auch wenn die Verbräuche dann im weiteren Verlauf stark variieren.

In diesem Fall gilt folgendes: Alle Verbrauchseinrichtungen, die bis zum 1. Januar 2021 angeschlossen waren, gehen voll in den angesetzten bisherigen Verbrauch ein. Für neue (nach dem 1. Januar 2021 eingerichtete) Entnahmestellen, wird der anzusetzende bisherige Verbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraums. Wenn noch kein voller 12-Monatszeitraum vorliegt, dann werden die bestehenden Monatsverbräuche auf 12 Monate hochgerechnet. Solange noch keine drei vollständigen Monatsverbräuche vorliegen, wird keine Entlastung gewährt. Damit wird zum einen eine solide Basis für die Hochrechnung geschaffen. Außerdem dient diese Regel der Verhinderung von Missbrauch: Letztverbraucher sollen sich nicht dadurch besserstellen können, dass sie eine bestehende Entnahmestelle aufgeben und eine neue Entnahmestelle einrichten, nur um anhand des laufenden Stromverbrauchs in 2023 entlastet zu werden.

Wird eine bestehende Entnahmestelle durch einen neuen Verbraucher genutzt, ist der Verbrauch der Entnahmestelle im Jahr 2021 maßgebend. Das Schätzverfahren findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Die Entlastung wird entweder durch das Energieversorgungsunternehmen an den Letztverbraucher gewährt oder, wenn die Lieferung ohne Energieversorgungsunternehmen erfolgt, durch den Übertragungsnetzbetreiber. Die Jahresverbrauchsprognose bei Standardlastprofilen wird vom Verteilnetzbetreiber erstellt (Gas- bzw. Stromnetzzugangsverordnung).

„Letztverbraucher“ ist jede natürliche oder juristische Person, die an einer Netzentnahmestelle zum Zwecke des eigenen oder fremden Verbrauchs hinter dieser Netzentnahmestelle mit Strom beliefert wird oder in den Fällen des § 7 den Strom ohne Lieferung entnimmt.

Sofern der Betreiber der Entnahmestelle den Strom weitergibt liegt die Weitergabe der Entlastung an die Unterabnehmer im privatwirtschaftlichen Verhältnis zwischen Betreiber und Unterabnehmer, hierzu gibt es im gewerblichen Kontext keinerlei gesetzliche Vorgaben.

15. Kommt es nur auf die Netzentnahmestelle an, die entlastet wird („netzentnahme-stellenbezogene Betrachtung“) oder erfolgt eine Entlastung des Letztverbrauchers, der im Januar 2023 mit Strom beliefert wurde („letzterverbraucherbezogene Betrachtung“)?

Beispiele:

Ein Mieter zieht Ende Januar 2023 aus seiner Wohnung aus, hat also im Januar 2023 noch Strom verbraucht und müsste entsprechend entlastet werden. Im März 2023 ist die Wohnung an einen Nachmieter vermietet, der entsprechend auch erst ab März 2023 eine Entlastung erhalten sollte.

Fragen:

- **Erhält der ursprüngliche Mieter für Januar 2023 eine Entlastung („letzterverbraucherbezogene Betrachtung“)?**
- **Erhält der Nachmieter auch für Januar 2023 eine Entlastung, obwohl er im Januar 2023 noch nicht mit Strom beliefert wurde („netzentnahmestellenbezogene Betrachtung“)?**
- **Erhält keiner von beiden eine Entlastung?**
- **Ein Unternehmen gibt Ende Januar 2023 einen Standort auf oder verkauft diesen. Ab März 2023 zieht der Käufer in den Standort ein und wird dort mit Strom beliefert. Die gleichen Fragen wie im privaten Bereich stellen sich auch hier.**

Die Höhe der Entlastung berechnet sich auf Basis der Stromentnahme an einer Netzentnahmestelle. Die Entlastung gemäß StromPBG erfolgt im März rückwirkend auch für Januar und Februar. Maßgeblich ist das Lieferverhältnis im März. In den obigen Beispielen erhält der Nachmieter bzw. der neue Eigentümer die Entlastungen an der jeweiligen Entnahmestelle.

16. Es gibt auch im Handwerk Betriebe, die ihren Strom direkt am Spot-Markt kaufen, teilweise aber nicht grundsätzlich über Einkaufsgenossenschaften. Welche Regelungen greifen für Betriebe, die ihren Strom am Spot-Markt kaufen?

Frage:

Ist es korrekt, dass diese Letztverbraucher unter die Regelungen des § 7 (Selbstbeschaffer) fallen, in dem es um Letztverbraucher geht, die Strom verbrauchen, der einer Netzentnahmestelle ohne Lieferung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens entnommen wird?

Ja, dafür ist § 7 StromPBG anwendbar, da keine Lieferung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens vorliegt.

17. Kann die nachträgliche Vergrünung (Grünstromzertifikate) in die Energiepreisbremse eingerechnet werden? Wenn ja, unter welchen Bedingungen ist dies möglich, bspw. als Bestandteil vom Arbeitspreis oder als separate Berechnung vom Energielieferanten oder Lieferanten der Grünstromzertifikate?

Ein Grünstromzertifikat ist ein Zertifikat, das die betroffene Stromlieferung irgendwann irgendwo als erneuerbare Erzeugung erzeugt wurde. Sie liegen insb. den sog. „Ökostromtarifen“ zugrunde.

Maßgeblich für die Entlastung ist der vereinbarte Arbeitspreis. Sofern die Grünstromzertifikate sich im Arbeitspreis niederschlagen (bspw. im Rahmen von klassischen „Ökostromverträgen“), dann werden sie mit entlastet. Sofern die Grünstromzertifikate extra abgerechnet werden, also nicht im Rahmen des Arbeitspreises, werden sie auch nicht entlastet.

18. In der Industrie existieren Eigenerzeugungssachverhalte (Bestandsanlagen im Sinne des EEG 2021), bei welchen im Gegensatz zu Eigenversorgung die Strommengen nicht an der Netzentnahmestelle erzeugt werden und der selbst erzeugte Strom zum Selbstverbrauch an andere Netzentnahmestellen des Rechtsträgers über das Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird. Theoretisch findet in diesen Fällen eine Netzentnahme statt. Wir bitten um Bestätigung, dass in solchen Fällen mangels Veräußerung kein Fall vorliegt, der in die Regelungen der Abschöpfung fallen würde, da auch keine (Überschuss)Erlöse entstehen.

Eigenversorgungstatbestände sind in die Abschöpfung einbezogen, wenn das öffentliche Netz genutzt wird. Insofern sind Kundenanlagen ohne Netznutzung in der Regel nicht mehr von der Abschöpfung eingeschlossen, Eigenversorgungsanlagen, die physikalisch oder kaufmännisch-bilanziell das öffentliche Netz nutzen, aber schon. Diese Kunden fallen gleichzeitig aber auch in den Anwendungsbereich der Entlastung.

19. Wie werden Letztverbraucher bei der Ermittlung des Entlastungskontingentes (§ 6) behandelt, die in 2022 / 2023 eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe eingebaut haben bzw. einbauen werden?

Sofern eine Netzentnahmestelle über standardisierte Lastprofile bilanziert wird, soll die aktuelle Jahresverbrauchsprognose zugrunde gelegt werden.

Fragen:

- **Wenn ein Unternehmen eine Wärmepumpe installiert und die Netzentnahmestelle im SLP-Betrieb läuft – wer nimmt dann die Jahresverbrauchsprognose und auf welcher Basis vor?**
- **Oder ist bei Wärmepumpen grundsätzlich davon auszugehen, dass diese im RLM-Verfahren abgerechnet werden?**

Wie neue Verbraucher berücksichtigt werden, hängt von der Art der Entnahmestelle ab. Ist die Wärmepumpe hinter einer über ein Standardlastprofil bilanzierte Entnahmestelle angeschlossen, erstellt der Verteilnetzbetreiber anhand der ihm vorliegenden Informationen auch für neue Entnahmestellen eine Jahresverbrauchsprognose. An dieser Jahresverbrauchsprognose bemisst sich dann das Entlastungskontingent. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz wird geprüft.

Wird die Entnahmestelle hingegen nicht über ein Standardlastprofil bilanziert, beispielsweise bei einem intelligenten Messsystem oder registrierender Leistungsmessung, gilt folgendes: Für neue (nach dem 1. Januar 2021 eingerichtete) Entnahmestellen, wird der anzusetzende bisherige Verbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraums. Wenn noch kein voller 12-Monatszeitraum vorliegt, dann werden die bestehenden Monatsverbräuche auf 12 Monate hochgerechnet. Um sicherzustellen, dass z.B. für eine im November 2022 eingebaute Wärmepumpe auch noch in der Heizperiode entlastet wird, erfolgt die Hochrechnung bereits auf Basis eines Monats.

Eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe wird am 13.03.2023 über einen eigenen Zähler angeschlossen und soll im nicht-standardisierten Lastverfahren (RLM) bilanziert werden.

Fragen:

- Ist es korrekt, dass in dem Fall ein Entlastungsbetrag ab Mai 2023 auf Basis des Verbrauchs im Kalendermonat April 2023 gewährt wird?
- Ist es korrekt, dass der Entlastungsbetrag monatlich neu zu berechnen ist, da der bisherige Verbrauch jeweils erneut auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen ist?
- Ist es ferner korrekt, dass die 12 zusammenhängenden Kalendermonate für die Berechnung des Jahresverbrauches im März 2024 enden?
- Wenn sich durch den Einbau der Wärmepumpe in 2022 / 2023 der Gasverbrauch reduziert, hat dies keinen Einfluss auf die Berechnung des Entlastungsbetrages gemäß Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz?

Das ist soweit alles korrekt. Entlastungsbetrag gemäß EWPCBG wird vermutlich nur gewährt, wenn der Gasversorgungsvertrag weiterbesteht und mit Ausschluss negativer Salden.

TCF/Selbsterklärungen/Höchstgrenzen

20. Bisher sind die Preisbremsen auf den 31.12.23 beschränkt. Auf Seite 26 / Fußnote 91 steht, dass der Mitgliedstaat, wenn er auf einer Ex-post-Überprüfung besteht und keine Vorauszahlung zulässt, die zusätzlichen 3 Monate bis zum 31.3.24 verlängern kann. Besteht also für Deutschland die Möglichkeit, die Frist zu verlängern?

"By way of derogation, when the aid is granted only after an ex post verification of the supporting documentation of the beneficiary and the Member State decides not to include the possibility to grant advance payments in line with point 74, aid may be granted until 31 March 2024 provided the eligible period as defined in point 72(e) is respected."

Nein, EWPCBG und StromPCBG lassen Vorauszahlungen zu. Die zitierte Passage bezieht sich nur auf den Bewilligungszeitpunkt, nicht den subventionsfähigen Zeitraum. Das für die Preisbremsen geltende Kapitel im TCF gilt nach aktuellem Stand nur bis 31.12.2023.

21. Wie sind Joint Ventures zuzuordnen, wenn die Eigentumsverhältnisse je 50% betragen? Fließen die im Joint Venture erhaltenen Beihilfen in die Obergrenze eines/beider/keines Konzernverbundes, die einen 50%-Anteil halten, mit ein?

Der Begriff der „verbundenen Unternehmen“, bei denen die Höchstgrenzen im Verbund gemessen werden, stammt aus dem europäischen Beihilferecht und muss deshalb europarechtlich ausgelegt werden. Das europäische Beihilferecht geht in Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen

Kommission vom in der geänderten Fassung) von einer eindeutigen Zuordnungsbarkeit von beherrschten, beteiligten etc. Unternehmen aus. In der Regel gibt es auch bei einem Joint Venture einen Hauptpartner, z.B. über Besetzungsrechte der Geschäftsleitung. Ist ein Joint Venture weder über den Eigentumsanteil noch über die anderen explizit aufgeführten Fälle in Art. 3 Abs. 3 Anhang I AGVO eindeutig einem der beiden Unternehmen zuzurechnen, wird es keinem zugerechnet.

22. Das EBITDA ist zwar eine Standardkennziffer ist, es wird aber bei den vielen Unternehmen nur auf Jahresbasis festgestellt. Der gesamte Entlastungszeitraum t(g), für den das EBITDA zu ermitteln ist, umfasst aber gemäß Anlage 1 (zu § 2 Nummer 6) StromPBG (und äquivalenter Vorgabe im EWPBG) unter 1. Begriffsbestimmungen die Monate Februar 2022 bis Dezember 2023. Wir bitten daher auch um Hinweise, wie das EBITDA für 11 Monate im Jahr 2022 zu ermitteln ist und wie dabei insbesondere einmalige Zahlungen für Leistungen, die über das gesamte Jahr 2022 erbracht werden, zu berücksichtigen sind. Dazu gehören z.B. Versicherungsprämien oder Lizenzgebühren. U.E. darf eine anteilige Berücksichtigung nicht von der Rechnungstellung innerhalb (Februar bis Dezember) oder außerhalb (Januar) des Entlastungszeitraums abhängen

Die Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten erfolgt grundsätzlich auf monatlicher Basis, wobei Monate, in denen es keine relevanten Preissteigerungen gab, nicht zu berücksichtigen sind (auch nicht negativ). Ein Unternehmen kann Entlastungen für Monate in Anspruch nehmen, in denen es Preissteigerungen ausgesetzt war und EBITDA-Rückgänge im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Referenzjahres 2021 hatte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln muss, also keine nichtzusammenhängenden Monate „herausgepickt“ werden können.

Das EBITDA wird nach den handelsrechtlichen Grundsätzen der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt, wobei außerplanmäßige Abschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, sonstige betriebliche Erträge wie Versicherungsansprüche oder Zahlungen für Betriebsunterbrechungen in früheren Jahren nicht eliminiert werden dürfen und Finanzinstrumente, einschließlich erwarteter Gewinne oder Verluste aus Erdgas- oder Stromgeschäften, die möglicherweise noch nicht realisiert werden, nicht zu berücksichtigen sind.

23. Werden Coronabeihilfen in die Entlastungssumme einbezogen? § 9 Abs. 3 Nr. StromPBG und die äquivalente Vorschrift im EWPBG geben vor, dass Entlastungen nach diesen Gesetzen zusätzlich zu Beihilfen die unter den Befristeten COVID-19-Rahmen fallen, nur gewährt werden, wenn die einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden. Dabei sind die Kumulierungsvorschriften von RN 53 des TCF einzuhalten. RN 53 Satz 3 besagt, dass staatliche Beihilfemaßnahmen im Rahmen der Mitteilung zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine mit Beihilfen, die unter den Befristeten COVID-19 fallen, kumuliert werden dürfen. Für die Beihilfen zu Bekämpfung der Folgen der Covid-19 Pandemie und die Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression

Russlands gegen die Ukraine sind jeweils separate Mitteilungen der EU-Kommission über einen befristeten Krisenrahmen ergangen. Diese Mitteilungen enthalten jeweils individuelle Höchstgrenzen für die zulässigen Beihilfen. Wir interpretieren § 9 Abs. 8 Nr. 3 StromPBG daher so, dass die im jeweiligen Programm gewährten Hilfen für sich zu kumulieren sind, gezahlte COVID-19 Hilfen aber keine Auswirkungen auf die Summe der Hilfen haben, die zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine gewährt werden. Ist diese Interpretation zutreffend?

§ 2 Nr. 4 EWPBG und § 2 Nr. 5 StromPBG listen die in jedem Fall auf die Entlastungssumme anzurechnenden Beihilfen auf. § 18 Abs. 8 EWPBG und § 9 Abs. 8 StromPBG stellt die Umsetzung von Rn. 53 TCF sicher, falls es Überschneidungen mit den dort genannten Beihilfeprogrammen gibt. Coronabeihilfen nach § 18 Abs. 8 Nr. 3 EWPBG und § 9 Abs. 8 Nr. 3 StromPBG werden nicht in die Entlastungshöchstsumme der Preisbremsen einbezogen., Ein hypothetischer Ausnahmefall, bei dem mit Coronabeihilfen die gleichen Energiemehrkosten vom Februar 2022 bis Dezember 2023 entlastet werden, ist uns nicht bekannt, muss aber von den Unternehmen im Einzelfall geprüft werden.

24. Wann ist mit einer Auflistung von Entlastungsmaßnahmen zu rechnen, für die die eingeschränkte Kumulierungsmöglichkeit zur Berechnung der Gesamtentlastungssumme nach dem StromPBG / EWPBG gilt? Eine solche Liste wurde in der Gesetzesbegründung zum Merkmal der Entlastungssumme nach § 2 Nr. 5 StromPBG (S. 76) / § 2 Nr. 4 EWPBG (S. 62) angekündigt. Dabei ist auch von Interesse, welche Entlastungsmaßnahmen als solche mit eingeschränkter Kumulierungsmöglichkeit zur Berechnung der Gesamtentlastungssumme zu berücksichtigen sind?

Bisher gibt es keine weiteren als in §2 Nr. 4 EWPBG und §2 Nr. 5 StromPBG explizit genannten Beihilfenprogramme, die Härtefallprogramme der Bundesländer, die ebenfalls auf den Befristeten Beihilferahmen gestützt werden sollen, sind in Vorbereitung.

25. Unklar ist, ob dabei lediglich die in den Bestimmungen zum Boni- und Dividendenverbot explizit genannten § 36a SGB IX sowie § 26f KHG genannten Entlastungstatbestände auch als Entlastungen unter dem allgemeinen Entlastungsbegriff nach § 2 Nr. 5 StromPBG / § 2 Nr. 4 ENPBG anzusehen sind?

Die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG beziehen sich auf die in § 2 Nr. 5 StromPBG/§ 2 Nr. 4 EWPBG definierte Entlastungssumme. Darunter fallen neben den unter Buchst. a) bis e) aufgeführten Entlastungsbeträgen auch alle weiteren Maßnahmen, die durch Bund, Länder oder Kommunen oder auf Grund einer Regelung des Bundes, eines Landes oder einer Kommune zu dem in dieser Nummer genannten Zweck gewährt worden sind (Buchst. f)). Die Entlastungen, die anzurechnen sind, sind somit nicht auf Entlastungen nach dem StromPBG/EWPBG begrenzt. Für konkrete Fragen zu den § 26f KHG und § 36a SGB IX verweisen wir auf die für diese Vorschriften federführenden Ministerien BMG und BMAS.

26. Bei fehlendem individuellem Referenzpreis definiert § 2 des EWFBG in der Begriffsbestimmung krisenbedingter Energiemehrkosten den Referenzpreis des Differenzbetrages nach § 9 als individuellen Referenzpreis zur Bestimmung der krisenbedingten Energiemehrkosten. Die Definition der krisenbedingten Energiemehrkosten im StromBPG (§ 2) gibt bei fehlendem individuellem Referenzpreis keine Antwort für diese Konstellation. Ist in diesem Fall des StromBPG der Wert 0 anzusetzen?

Beispiel:

Bei (Netz-)Entnahmestellen eines Letztverbrauchers oder Kunden, die

- **erst im Laufe des Kalenderjahr 2021 neu in die Belieferung gekommen sind oder**
- **im Laufe des Kalenderjahres 2023 neu in die Belieferung kommen?**

Sind solche (Netz-)Entnahmestellen bei der Ermittlung der krisenbedingten Energiemehrkosten nicht zu berücksichtigen oder erst ab dem Zeitpunkt zu berücksichtigen ab dem die Belieferung begonnen hat?

Über 2 Millionen Euro Entlastungssumme, bei der es auch auf die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten erst ankommt, ist beihilferechtlich Voraussetzung, dass es bereits einen echten Verbrauch in 2021 gab. Bei einer Neugründung in 2021 wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen Strom-, Erdgas- und Wärmekosten im Jahr 2021 der Zeitraum von der Neugründung bis Jahresende 2021 zugrunde gelegt. Neugründungen im Laufe des Jahres 2023 können bei Entlastungen von über 2 Mio. Euro nicht berücksichtigt werden. Für die Bestimmung der durchschnittlichen Arbeitspreise und der Preisdifferenz kann daher nur jener anteilige Referenzzeitraum in 2021 herangezogen werden, der vom Neugründungszeitpunkt in 2021 bis max. 31.12.2021 reicht.

Im Rahmen der Korrekturnovelle wird eine Klarstellung geprüft. **Wie ermittelt sich die monatliche Referenzmenge bei SLP-Entnahmestellen, für die i.d.R. nur Jahresverbrauchsprognose vorliegen (z.B. Jahresmenge 2021 geteilt durch 12)? Wie ermittelt sich die monatliche Referenzmenge bei SLP-Entnahmestellen für krisenbedingte Energiemehrkosten? (z.B. Jahresmenge 2021 geteilt durch 12), für die i.d.R. nur Jahresverbrauchsprognose vorliegen (z.B. Jahresmenge 2021 geteilt durch 12)?**

Auch für SLP-Entnahmestellen liegen in der Regel für 2021 echte Verbrauchsmengen vor, ausgewiesen in der Jahresabschlussrechnung, die zugrunde gelegt werden müssen.

27. Analog zum StromBPG bzw. EWFBG referenzierte bereits das EKDP auf die vom Temporary Crisis Framework vorgegebenen absoluten Höchstgrenzen. Im Rahmen der Umsetzung wurde im Merkblatt des BAFA die entsprechende Höchstgrenze des gesamten Förderzeitraums von zuerst Feb. bis Sept. 2022 (8 Monate) nochmal auf monatliche Höchstgrenzen heruntergebrochen, indem die jeweilige Höchstgrenze durch die Anzahl der Monate dividiert wurde, so dass real eine monatliche Höchstgrenze i. H. v. 1/8 der Gesamthöchstgrenze implementiert wurde („Maximalbetrag je Fördermonat“). Ist bei der

Umsetzung des StromPBG bzw. EWPBG auch davon auszugehen, dass die im Gesetz enthaltenen Höchstgrenzen auf Monatsbasis verteilt werden und falls ja, nach welchem Schema?

Unternehmensindividuell durch Selbsterklärungen, die bis 30.11.2023 auch verändert werden können. Eine Pflichtaufteilung wie im EKDP gibt es nicht, Unternehmen können nach StromPBG und EWPBG auch für einige Monate gar keine Entlastung vorsehen und die Entlastung auf bestimmte Monate konzentrieren. Es ist aber der Unterschied zwischen dem Zuschussauszahlungssystem des EKDP und dem Preisbremsensystem zu beachten: Die EVU legen die Entlastungsbeträge auf die monatlichen Energierechnungen als Abzug um, Netto-Auszahlungen sind ausgeschlossen.

28. Das Gesetz sieht vor, dass - sofern keine Meldung vom Letztverbraucher erfolgt - implizit Entlastungen bis zu 150.000 €/Monat vom EVU gewährt werden. Kann ein Rechtsträger im Wege der Selbsteinschätzung mit einer Meldung der Höchstgrenze von 0 € seinen Verzicht auf die Entlastung erklären?

Ja, das Muster für die Selbsterklärung bietet die Möglichkeit eines solchen Opt-out an.

29. Die formellen Vorgaben für die zum 31.03.2023 fällige Selbsteinschätzung und Meldung an die EVU sind bisher noch nicht konkretisiert. Wann ist mit einer solchen Konkretisierung zu rechnen?

Ein entsprechendes Muster steht beim Beauftragten PwC zur Verfügung.

30. Kann im Rahmen der Meldung an die EVU, sofern eine Höchstgrenze bereits durch die Lieferung durch einen Versorger an einer Netzentnahmestelle erreicht würde, den anderen Versorgern eine individuelle Höchstgrenze von 0 mitgeteilt werden, um den Prüfungs- und Nachweisaufwand in 2024 zu reduzieren oder muss die individuelle Höchstgrenze proportional auf alle Versorger und Netzentnahmestellen verteilt werden?

Über die Aufteilung kann das Unternehmen, das die Selbsterklärung abgibt, frei entscheiden. Auch „Null“-Erklärungen sind möglich.

31. Wie erfolgt die Berücksichtigung von Lieferstellen, die Strom/Gas/Wärme über ein Miet-/Pachtvertrag erhalten, bei der Ermittlung der gesamten Beihilfe? Fließen die über den Vermieter erstatteten Beihilfen in die absolute Höchstgrenze für den Konzernverbund mit ein?

Die Vorgaben für die Selbsterklärungen betreffen Entlastungen, die wirtschaftlich bei dem Unternehmen verbleiben. Entlastungsbeträge, die Unternehmen von Vermietern erhalten, sind für die beihilferechtlichen Höchstgrenzen der Mieter zu berücksichtigen und fließen nicht in die Berechnung der Höchstgrenzen des Vermieters ein (§ 26 Abs. 9 EWPBG; § 12a Abs. 9 StromPBG).

Sofern die betreffenden Unternehmen als Letztverbraucher bzw. Kunden im Rahmen eines Mietverhältnisses in einem Industriepark Erdgas bzw. Wärme über den Betreiber des Industrieparks beziehen, gilt entsprechend § 26 EWPBG. In diesem Fall hat der Betreiber des Industrieparks gegenüber seinem Erdgaslieferanten bzw.

Wärmeversorgungsunternehmen einen Anspruch auf Entlastung nach §§ 3, 6, 11, 13 bzw. 14 EWPBG. Dabei ist zur Ermittlung der Höhe der Entlastung jeweils der Verbrauch der rechtlich eigenständigen im Industriepark ansässigen Unternehmen maßgeblich. Die betreffenden Unternehmen – die nicht über eine eigene Entnahmestelle beliefert werden, sondern im Rahmen eines Mietverhältnisses über den Betreiber des Industrieparks – haben dabei eine Selbsterklärung nach § 22 EWPBG abzugeben, wenn die Entlastungssumme je Monat einen Betrag von 150.000 € überschreitet.

Besteht hingegen ein Erdgas- oder Wärmeliefervertrag mit dem Betreiber, besteht der Entlastungsanspruch direkt gegenüber dem Betreiber.

Dividende- und Boniverbot

32. Gilt das Dividendenverbot nur für das antragstellende Unternehmen? Beispiel: Wie ist es zu bewerten, wenn das antragstellende Unternehmen eine Tochtergesellschaft einer inländischen Aktiengesellschaft ist? Der Gesetzeswortlaut beschränkt das Dividendenverbot unserer Ansicht nach auf das antragstellende Unternehmen, sodass die inländische AG im Beispiel nicht betroffen wäre.

Das BMWK prüft derzeit: Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine Erstreckung sowohl auf das antragstellende Unternehmen als auch den Verbund intendiert hat. Das BMWK strebt Klarstellung im Zuge der Korrekturnovelle an.

33. Ist die Geschäftsleistung einer Aktiengesellschaft allein der Vorstand? Teilweise wird vertreten, dass der Begriff der Geschäftsleitung im Sinne der Gesetze weitere Führungskräfte (z. B. die Leiter von Geschäftsbereichen) umfasst. Unserer Auffassung ist eine Ausweitung über den Vorstand hinaus nicht vom Gesetzeswortlaut gedeckt.

Richtig. Die Geschäftsleitung des Unternehmens im Sinne des §37a StromPBG und §29a EWPBG sind sämtliche Führungspersonen der ersten Ebene, also etwa bei der Aktiengesellschaft sämtliche Vorstandsmitglieder und bei der GmbH sämtliche Geschäftsführer.

34. Darf ein Unternehmen, das Entlastungen von über 50 Millionen € im Jahr 2023 Boni mit ihren Mitarbeitern vereinbaren, die erst in den Folgejahren ausgezahlt werden? Der Wortlaut von § 37a Abs. 4 StromPBG stellt auf die Gewährung von Boni ab. Nach unserem Verständnis sind damit für das Jahr 2023 Auszahlungen untersagt. Eine Vereinbarung über Bonuszahlungen für die Folgejahre müsste dementsprechend im Jahr 2023 geschlossen werden dürfen.

Ja, für die Geschäftsjahre 2024ff. dürfen neue Boni für neue Sachverhalte vereinbart werden. Für das Geschäfts-/Kalenderjahr 2023 dürfen dagegen keine Boni neu vereinbart werden, auch wenn sie erst in den Folgejahren ausgezahlt werden, das gilt auch schon für Entlastungen von über 25 Millionen Euro nach §29a Abs. 1 EWPBG/§37a Abs. 1 StromPBG.

35. Gilt das Boniverbot auch für im Jahr 2023 ausscheidende Vorstandsmitglieder? Sofern ja, dürfen nach dem Ausscheiden Sonderzahlungen geleistet werden?

Das BMWK prüft diesen Sachverhalt und eine Klarstellung.